



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)



VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Bedeutung der Anerkennung	4
1.3	Gültigkeit	4
2	Definitionen und Abkürzungen	4
3	Normative Verweisungen	5
4	Allgemeines	5
5	Anerkennungsbedingungen	5
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	5
5.2	Auftragserteilung	5
5.3	Einzureichende Unterlagen	5
5.4	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung	6
5.5	Erteilung der Anerkennung	6
5.6	Verpflichtungen	6
5.7	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung	7
5.8	Änderung der Firmierung des Auftraggebers	7
5.9	Wechsel des GIV-Sachkundigen zu einem anderen Unternehmen	7
5.10	Verlagerung der Betriebsstätte	8
6	Widerruf	8
7	Werbung	8
8	Beschwerden und Einsprüche	8
9	Gewährleistung und Haftung	9
9.1	Gewährleistung	9
9.2	Schadenersatz	9
9.3	Schadenersatzansprüche Dritter	9
10	Gebühren	9
11	Sonstiges	9
11.1	Nebenabreden	9
11.2	Vertraulichkeit	9
11.3	Datenschutz	9
11.4	Salvatorische Klausel	10
11.5	Rechtswahl (Gerichtsstand)	10
Anhang A (normativ) – Anforderungen an das Unternehmen		10
Anhang B (normativ) – Beschreibung der Lehrinhalte der Fachseminarteile und der Qualifikationsprüfungen zur Anerkennung von GIV-Sachkundigen		11
Anhang C (normativ) – Messgeräte für Errichter und Prüfer		11
Anhang D (normativ) – Einzureichende Projektierungsunterlagen und Installationsdokumente sowie Projektpräsentation		12
Anhang E – Auftragsformular		13

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachkundige für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (nachstehend GIV-Sachkundige genannt) an.

Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die Kommunikationskabelanlagen hauptberuflich planen, errichten oder prüfen, in einem entsprechend ausgerüsteten Unternehmen (siehe Anhang A) beschäftigt sind, das die Tätigkeit des GIV-Sachkundigen verantwortet, und die zusätzlich

- a) nach VDE 1000-10 als Elektrofachkräfte gelten und eine zeitnahe berufliche Erfahrung von mindestens 5 Jahren auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik im Allgemeinen sowie mindestens 1 Jahr auf dem Gebiet der Planung oder Errichtung einschließlich Prüfung von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen im Besonderen erworben haben
- b) oder über eine abgeschlossene informationstechnische Ausbildung (IHK/HWK) verfügen und eine zeitnahe berufliche Erfahrung von mindestens 5 Jahren auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik im Allgemeinen sowie mindestens 1 Jahr auf dem Gebiet der Planung oder Errichtung einschließlich Prüfung von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen im Besonderen erworben haben. Zusätzlich ist der Besuch des Fachseminars F im Anhang B dieser Richtlinien nachzuweisen
- c) oder nachweislich über eine 5 Jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Planung oder Errichtung einschließlich Prüfung von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen verfügen. Zusätzlich ist der Besuch des Fachseminars F im Anhang B dieser Richtlinien sowie die bestandene Prüfung, die im Anschluss an diesem Seminar angeboten wird, nachzuweisen.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z. B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert.

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Das Anerkennungsverfahren dient dazu, die durch Ausbildung erworbene sowie durch eine entsprechende Fortbildung auf aktuellem Stand gehaltene fachliche Kompetenz des Auftraggebers festzustellen und diese Dritten gegenüber nachzuweisen. Hat der Auftraggeber nachgewiesen, dass er über eine ausreichende fachliche Kompetenz verfügt, erhält er hierüber ein persönliches Zertifikat. Er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „VdS-anerkannter Sachkundiger für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen, (GIV-Sachkundiger)“ zu führen.

Die Anerkennung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle erteilt und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte GIV-Sachkundige werden in einem Verzeichnis (VdS 3118) geführt.

Der Inhalt der Anerkennung wird auch in der Begriffsbestimmung zum GIV-Sachkundigen (siehe Abschnitt 2 dieser Richtlinien) näher beschrieben.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.08.2014 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

GIV-Sachkundiger

ist ein Sachkundiger für die Planung, Errichtung und Prüfung von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen in Gebäuden und zwischen Gebäuden auf einem Campus. Der GIV-Sachkundige ist eine Fachkraft mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Kommunikationstechnik (vor allem auf dem Gebiet der IT Infrastruktur) einschließlich der notwendigen Abnahmeprüfungen und Dokumentation. Das Kürzel GIV steht dabei für „Gebäude-Infrastruktur-Verkabelung“.

Sofern der GIV-Sachkundige keine Elektrofachkraft nach VDE 1000-10 ist (siehe Abschnitt 1.1), darf er Arbeiten an der elektrischen Anlage einschließlich durchzuführenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Potentialausgleich nicht selbst ausführen.

Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlage

ist eine informationstechnisch genutzte Kabelanlage, die ohne jeden Bezug auf ein bestimmtes Herstellersystem errichtet wurde.

OTDR

ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung „Optical-Time-Domain-Reflectometry“. Die optische Reflektometrie (OTDR) ist ein Verfahren zum Messen und Testen von Lichtwellenleitern. Mit dem OTDR-Verfahren können Fehler in LWL-Kabeln direkt erkannt, aber auch übertragungstechnische Parameter gemessen und analysiert werden.

3 Normative Verweisungen

VDE 1000-10 Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

VdS 3118 Verzeichnis der VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen

VdS 3119 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von GIV-Sachkundigen

VdS 3120 Verzeichnis der VdS-anerkannten Ausbildungssätten für die Ausbildung zum GIV-Sachkundigen (GIV-Ausbildungsstätten)

VdS 3121 Anerkennung von GIV-Ausbildungsstätten – Verfahrensrichtlinien

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 0221 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93 oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60

4 Allgemeines

Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden. Ferner wird der anerkannte GIV-Sachkundige in einem Verzeichnis (VdS 3118) geführt.

5 Anerkennungsbedingungen**5.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Der Auftraggeber für die Anerkennung zum GIV-Sachkundigen muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.2 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftrag zur Anerkennung als GIV-Sachkundiger“ (siehe Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden. Außerdem sind folgende Angaben auf dem Vordruck erforderlich:

- Ist der Auftraggeber unselbständig beschäftigt, muss der Antrag mit Firmenstempel des Unternehmens, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist (siehe Anhang A), versehen und vom Geschäftsführer/Betriebsinhaber bzw. dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden. Das Unternehmen erkennt mit dieser Unterschrift die Anforderungen aus Anhang A dieser Richtlinien an und bestätigt gleichzeitig, dass diese erfüllt sind.
- Für den Fall, dass der Auftraggeber selbst Betriebsinhaber oder Geschäftsführer des Unternehmens ist, muss der Auftrag mit Firmenstempel versehen und vom Auftraggeber als Betriebsinhaber/Geschäftsführer zusätzlich unterschrieben werden. Das Unternehmen bzw. der Auftraggeber erkennt mit dieser Unterschrift die Anforderungen aus Anhang A dieser Richtlinien an und bestätigt gleichzeitig, dass diese erfüllt sind.

5.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind Unterlagen beizufügen. Dies sind neben der Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz die Belege, Nachweise oder Bescheinigungen über

- a) eine abgeschlossene Ausbildung bzw. eine Berufserfahrung nach Abschnitt 1.1;
- b) den Besuch des Fachseminars F im Anhang B dieser Richtlinien (sofern nach Abschnitt 1.1 erforderlich) sowie über die anschließende bestandene Prüfung (sofern nach Abschnitt 1.1 erforderlich);

- c) die derzeitige Beschäftigung. Bei Selbständigen genügt eine formlose Selbstauskunft mit Firmenstempel und Unterschrift. Bei Angestellten ist eine Bestätigung des Betriebsinhabers/Geschäftsführers des Unternehmens bzw. dessen Bevollmächtigten vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Auftraggeber für die Tätigkeit als GIV-Sachkundiger zur Verfügung steht;
- d) die Bescheinigung der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte nach Abschnitt 5.4.3. Es können nur Bescheinigungen akzeptiert werden, die von VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätten, die im Verzeichnis VdS 3120 gelistet sind, erteilt wurden.
- e) zur Verfügung stehende Normen nach Anhang A.

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.4 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.4.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 5.3 darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Der Auftraggeber muss über Sachkenntnisse entsprechend der Beschreibung im Anhang B verfügen, oder sich durch die Teilnahme an entsprechenden Fachseminarteilen der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätten aneignen. Die Liste dieser Ausbildungsstätten wird von VdS Schadenverhütung im Verzeichnis VdS 3120 geführt.

5.4.3 Nachweis der Qualifikation

Der Auftraggeber muss eine Bescheinigung der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte vorlegen, die belegt, dass er die abschließende VdS-Qualifikationsprüfung, die nach Anhang B durchgeführt wird, bestanden hat. Näheres hierzu wird im Anhang B dieser Richtlinien beschrieben.

5.5 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung sämt-

liche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zulasten des Auftraggebers.

5.6 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Anerkennung

- a) bei sämtlichen Aufträgen für die Planung, Errichtung oder Prüfung von Kommunikationskabelanlagen sowohl die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften als auch alle relevanten Normen und einschlägigen Richtlinien (wie VdS-Richtlinien) sowie die Herstellerangaben anzuwenden und einzuhalten (siehe Anhang A). Darüber hinaus verpflichtet er sich, seine Arbeit stets nachvollziehbar zu dokumentieren.
- b) bei Prüfungen geeignete und kalibrierte Messgeräte auszuwählen und diese entsprechend den technischen Regeln nach Anhang C zu verwenden.
- c) sämtliche Aufträge, die er in seiner Eigenschaft als GIV-Sachkundiger annimmt, eigenverantwortlich durchzuführen. Er kann zu seiner Unterstützung befähigte und zuverlässige Fachkräfte hinzuziehen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung Teilaufgaben übernehmen. Allerdings muss er alle Arbeiten, die er nicht selbst ausgeführt hat, überprüfen und dokumentieren.
- d) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen detailliert Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen und entsprechende Unterlagen (z. B. Dokumentation) vorzulegen. Bei berechtigten Beanstandungen über die Tätigkeiten des Sachkundigen behält sich die VdS-Zertifizierungsstelle vor, eine Nachprüfung der errichteten Anlagen vorzunehmen.
- e) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Tätigkeit als GIV-Sachkundiger, die z. B. aufgrund von berechtigten Beanstandungen offenkundig wurden, umgehend nach Aufforderung seitens der anerkennenden Stelle (VdS-Zertifizierungsstelle) zu beheben.
- f) die VdS-Zertifizierungsstelle über alle relevanten Veränderungen bezüglich seiner Anerkennung unverzüglich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Solche Veränderungen sind z. B. Wechsel des Arbeitgebers, Änderung der Firmierung oder der Adresse.
- g) mindestens einmal pro Anerkennungszeitraum an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung bei einer VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte sowie an einem Rezertifizierungs-

workshop unter Beachtung der Anforderungen aus Anhang D teilzunehmen.

- h) bei dem unter g) erwähnten Rezertifizierungsworkshop mindestens 1 Projekt entsprechend Anhang D zu präsentieren und dabei die im Anhang D beschriebenen Anforderungen zu beachten. Der VdS-Zertifizierungsstelle ist hierüber bei jeder Verlängerung ein Nachweis vorzulegen, der Folgendes beinhaltet:
- Angabe des Projekts (Datum bzw. Zeitraum der Projektbearbeitung, Art der Tätigkeit und zeitlicher Umfang einschließlich Dokumentation)
 - Bestätigung der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte, dass durch die Präsentation dieses Projektes die erforderliche Kompetenz als GIV-Sachkundiger nachgewiesen wurde. Der vorgenannte Nachweis kann als formales Schreiben der GIV-Ausbildungsstätte ausgeführt sein.
- i) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.
- j) diese Richtlinien sowie alle Normen und VdS-Richtlinien, die darin erwähnt werden, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die Anforderungen einzuhalten.

5.7 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.7.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die derzeitige Beschäftigung entsprechend Abschnitt 5.3 c), sofern sich hier Änderungen ergeben haben,
- b) die Teilnahmebestätigung über den Besuch der Fortbildungen sowie des Rezertifizierungsworkshops nach Abschnitt 5.6 g),
- c) die Bestätigung einer VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte zum vorgestellten Projekt nach Abschnitt 5.6 h),
- d) Nachweis über zur Verfügung stehende Normen nach Anhang A,
- e) der Nachweis der Kalibrierung der Messgeräte nach Anhang C (für Errichter und Prüfer).

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.7.2 Überprüfung der Unterlagen

Der Auftrag für die Verlängerung der Anerkennung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Unterlagen zeitgerecht abgegeben werden. Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 5.3 darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.7.3 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Sie kann jedoch durch Auftragserteilung um weitere 4 Jahre verlängert werden. Die Anerkennung wird verlängert, wenn die Überprüfung des Auftrags einschließlich aller Unterlagen nach Abschnitt 5.7.1 zu einem positiven Ergebnis führt.

Erfolgt der Verlängerungsauftrag später als 12 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen. In diesem Fall kann lediglich auf den Nachweis der Qualifikation nach Abschnitt 5.4.3 verzichtet werden.

Erfolgt die Auftragserteilung später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist auch der Nachweis der Qualifikation durch die in Abschnitt 5.4.3 genannte Prüfung zu erbringen.

5.8 Änderung der Firmierung des Auftraggebers

Jede Änderung der Firmierung ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) mitzuteilen. Es brauchen keine weiteren Unterlagen beigelegt zu werden.

5.9 Wechsel des GIV-Sachkundigen zu einem anderen Unternehmen

Wechselt der GIV-Sachkundige vor Ablauf seiner Anerkennung das Unternehmen, ist die Anerkennung neu zu beauftragen. Das neue Unternehmen muss den Auftrag mit unterschreiben (siehe Abschnitt 5.2).

Dem Änderungsauftrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die derzeitige Beschäftigung nach Abschnitt 5.3 c);
- b) Nachweis, dass der neue Arbeitgeber über die notwendigen Normen im Anhang A verfügt.

5.10 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der GIV-Sachkundige diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) der GIV-Sachkundige seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (Abschnitt 5.6 j) nicht nachgekommen ist,
- e) der GIV-Sachkundige bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.6 e) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem GIV-Sachkundigen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte GIV-Sachkundige dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als GIV-Sachkundiger muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der GIV-Sachkundige, bzw. das Unternehmen, bei dem der Sachkundige beschäftigt ist, darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen (Beispiel):



VdS-anerkannter
Sachkundige/Sachkundiger für
Planung, Errichtung und Prüfung von
Kommunikationskabelanlagen

oder



VdS-anerkannter
GIV-Sachkundige/Sachkundiger

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden. Der angegebene Text neben dem Logo dient als Beispiel.

8 Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründetem Einspruch wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Kompetenzüberprüfung und der Anerkennung des GIV-Sachkundigen übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der von dem anerkannten GIV-Sachkundigen geplanten, errichteten bzw. geprüften Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche der Sachkundiger zur Installation von anwendungsneutralen Kommunikationkabelanlagen Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für geplante, errichtete oder geprüfte Anlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Sachkundigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne

dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist der Sachkundige verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit im Zusammenhang stehenden Qualifikationsprüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber der Anerkennung bzw. dem VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden. Zum Zwecke der Durchführung des Ver-

trags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A (normativ) – Anforderungen an das Unternehmen

1. Das Unternehmen muss den Nachweis über eine ständige Verfügbarkeit auf die nachfolgend beschriebene Normen erbringen

Normen der Normenreihe DIN EN 50173,
Informationstechnik – Anwendungsneutrale
Kommunikationskabelanlagen

DIN EN 50174-1 (VDE 0800-174-1)
Informationstechnik – Installation von Kom-
munikationsverkabelung – Teil 1: Installati-
onsspezifikation und Qualitätssicherung

DIN EN 50174-2 (VDE 0800-174-2)
Informationstechnik – Installation von Kommu-
nikationsverkabelung – Teil 2: Installationspla-
nung und Installationspraktiken in Gebäuden

DIN EN 50174-3 (VDE 0800-174-3)
Informationstechnik – Installation von Kom-
munikationsverkabelung – Teil 3: Installations-
planung und Installationspraktiken im Freien

DIN EN 50310 (VDE 0800-2-310)
Anwendung von Maßnahmen für Erdung und
Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrich-
tungen der Informationstechnik.

DIN VDE 0891-1 (VDE 0891-1)
Verwendung von Kabeln und isolierten Lei-
tungen für Fernmeldeanlagen und Informa-
tionsverarbeitungsanlagen; Allgemeine Be-
stimmungen

DIN EN 61663-1 (VDE 0845-4-1)
Blitzschutz – Telekommunikationsleitungen –
Teil 1: Lichtwellenleiteranlagen

DIN EN 50346
Informationstechnik – Installation von Kom-
munikationsverkabelung – Prüfen installierter
Verkabelung

DIN EN 61935-1 (VDE 0819-935-1)
Spezifikation für die Prüfung der symmetri-
schen und koaxialen informationstechnischen
Verkabelung – Teil 1: Installierte symmetrische
Verkabelung nach der Normenreihe EN 50173

DIN ISO/IEC 14763-3
Informationstechnik – Errichtung und Betrieb
von Standortverkabelung – Teil 3: Messung von
Lichtwellenleiterverkabelung

Es ist ein Nachweis zu führen, der belegt, dass dem VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen die vorgenannten Normen jederzeit zur Verfügung stehen. Dies kann z. B. durch Vorlage einer Abonnementbestätigung geschehen, durch den Nachweis der Möglichkeit, eine öffentliche Auslegestelle in Anspruch zu nehmen oder durch den Nachweis von Dritten, die dem GIV-Sachkundigen diesen Zugriff jederzeit ermöglichen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die vorgenannten Normen in der aktuell gültigen Version zur Verfügung stehen.

2. Der Unternehmer muss die für die Überprüfung der Funktion von anwendungsneutralen Kommunikationskabelanlagen erforderlichen Messgeräte dem VdS-anerkannten GIV-Sachkundigen uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Eine Mindestanforderung an die verfügbare Messtechnik ist im Anhang C dieser Richtlinien aufgeführt.

*Anmerkung: Für GIV-Sachkundige, die ausschließ-
lich Planungsleistungen anbieten, sind die Mess-
geräte nach Anhang C nicht erforderlich*

Das Unternehmen des GIV-Sachkundigen bestätigt die Einhaltung dieser Anforderungen mit der Unterschrift und Stempel auf dem Auftragsformular (Anhang E)

Anhang B (normativ) – Beschreibung der Lehrinhalte der Fachseminarteile und der Quali- fikationsprüfungen zur Anerken- nung von GIV-Sachkundigen

Für die Fachlehrgänge und Prüfungen sind die Seminarunterlagen nach Anhang A aus VdS 3121 (Anerkennung von GIV-Ausbildungsstätten) sowie die von VdS Schadenverhütung freigegebenen Prüfungsfragen einzusetzen.

Im Folgenden sind die hauptsächlichen Inhalte der Fachlehrgänge angegeben:

- A. Anwendungsneutrale Kommunikationskabelanlagen in Gebäuden nach DIN EN 50173 und DIN EN 50174
- B. Praxistraining – Aufbau von Kupfer-Übertragungstrecken und Abnahmemessung
- C. Lichtwellenleiter – Technologie und Messtechnik in Kommunikationskabelanlagen
- D. Praxistraining – Aufbau von LWL-Übertragungstrecken und Abnahmemessung
- E. Planung, Dokumentation und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen in Gebäuden
- F. EMV, Potentialausgleich und Erdung im Umfeld von IT-Versorgungsnetzen

Für die Prüfungsvoraussetzung der Teilnehmer bezüglich der abschließenden VdS-Qualifikationsprüfung kann die VdS-anerkannte GIV-Ausbildungsstätte eigene Regelungen treffen, die jedoch mit der VdS-Zertifizierungsstelle nach VdS 3121 abgestimmt und von ihr genehmigt werden müssen.

Die VdS-anerkannte GIV-Ausbildungsstätte bietet nach einer nachfolgend beschriebenen Prüfungsveranstaltung eine abschließende VdS-Qualifikationsprüfung an. Die Durchführung und Inhalte der Prüfung sind mit VdS Schadenverhütung abgestimmt und die Prüfungsfragen müssen von VdS Schadenverhütung freigegeben worden sein. Die VdS-anerkannte GIV-Ausbildungsstätte übergibt dem Teilnehmer nach bestandener Prüfung eine entsprechende Prüfungsbescheinigung. Inhalte und Dauer dieser Qualifikationsprüfung regelt VdS 3119 „Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von GIV-Sachkundigen“.

Die vorgenannte VdS-Qualifikationsprüfung findet im Rahmen einer 2-tägigen Prüfungsveranstaltung statt. Bestanden hat, wer sowohl die theoretische VdS-Qualifikationsprüfung als auch die praktischen Prüfungen der GIV-Ausbildungsstätte, die während dieser Prüfungsveranstaltung abzulegen ist, erfolgreich abschließt. Der praktische Prüfungsteil kann unabhängig von der theoretischen Prüfung alternativ im Rahmen von Praxislehrgängen, die GIV-Ausbildungsstätten anbieten, absolviert werden. Den praktischen Prüfungsteil regelt VdS 3119 „Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von GIV-Sachkundigen“.

Anhang C (normativ) – Messgeräte für Errichter und Prüfer

Kalibrierung der Messgeräte

Bei der Prüfung von Kommunikationskabelanlagen müssen geeignete Messgeräte verwendet werden.

Die erforderlichen Messgeräte müssen in regelmäßigen Zeitabständen kalibriert werden. Es sind die Kalibrierintervalle nach Herstellerempfehlung oder, falls vorhanden, nach eigenen betrieblichen Vorgabe, z. B. nach ISO 9000, einzuhalten. Bei Leihgeräten sind die Kalibriernachweise durch den Geräteverleiher zu erbringen und vom Auftraggeber vorzuhalten.

Zu verwendende Messgeräte

a) Im Bereich Kupfer Übertragungstechnik

- Feldtestgerät zum Prüfen der applikationsunabhängigen Übertragungsparameter, basierend auf elektrischen Eigenschaften nach DIN EN 61935-1.

Einzuhalten ist die Spezifikation für die Prüfung der symmetrischen Kommunikationsverkabelung nach DIN EN 50173-1.

b) Im Bereich der Lichtwellenleitertechnik

- Dämpfungsmessgerät
- OTDR
- Videomikroskop

Art und Verwendung der LWL Messgeräte, sowie die Messmethode und Messaufbau müssen Standardkonform nach DIN ISO/IEC 14763-3, „Informationstechnik – Errichtung und Betrieb von Standortverkabelung – Teil 3: Messung von Lichtwellenleiterverkabelung“ vorgenommen bzw. ausgewählt werden.

Anhang D (normativ) – Einzureichende Projektierungs- unterlagen und Installationsdoku- mente sowie Projektpräsentation

Zur Verlängerung der Anerkennung muss nach Abschnitt 5.6 h) ein vom GIV-Sachkundigen durchgeführtes Projekt vorgestellt werden. Dieses Projekt ist im Rahmen eines Rezertifizierungsworkshops zu präsentieren. Der Besuch dieses Workshops wird anerkannt, wenn dieser bei einer der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätten, die im Verzeichnis VdS 3120 gelistet sind, durchgeführt wird. Die Präsentation wird von der GIV-Ausbildungsstätte bzw. dem zuständigen Dozenten bewertet. Bei Unstimmigkeiten oder Mängeln ist (im gleichen Workshop oder bei einem späteren Rezertifizierungsworkshop) ein weiteres Projekt zu präsentieren. Die GIV-Ausbildungsstätte stellt dem GIV-Sachkundigen über die erfolgreiche Präsentation nach Abschnitt 5.6 h) eine Bescheinigung aus, die bei Verlängerungsaufträgen der VdS-Zertifizierungsstelle vorzulegen ist.

Projektierungsunterlagen können enthalten (sofern zutreffend):

- a) Einleitende Beschreibung der projektierten Anlage (des projektierten Gebäudes),
- b) Pläne des Gebäudes mindestens im Maßstab 1:100 (möglichst 1:50), auf denen die geplante/errichtete Anlage zeichnerisch dargestellt ist,
- c) Kabellisten,
- d) Detailzeichnungen von speziellen Teillösungen im Projekt,
- e) Schemata der Erdung und des Potentialausgleichs in Gebäuden mit informationstechnischen Einrichtungen.
- f) Messprotokolle im Bereich von Kupfer und Glasfaser Übertragungssystemen.
- g) Leistungsverzeichnis der geplanten bzw. ausgeführten Anlage,
- h) Stückliste der installierten Betriebsmittel mit Beschreibung (wo und zu welchem Zweck), Berechnungsunterlage.
- i) Anlagen Installationen sind durch eine entsprechende Dokumentation (Gutachten, Prüfprotokoll usw.) nachzuweisen.

Im Falle einer Ablehnung der Verlängerung ist eine Neubeauftragung, einschließlich Prüfung mit erneuter Projektpräsentation erforderlich!

Anhang E – Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als GIV-Sachkundiger			
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. GIV _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der Anerkennung Nr. GIV _____ Art der Änderung _____			
<input type="checkbox"/> _____			
[Zutreffendes bitte ankreuzen]			
Die Anerkennung wird beauftragt für		<input type="checkbox"/> Planung <input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Prüfung (Bitte alle gewünschten Tätigkeiten ankreuzen)	
1	Auftraggeber		
	Name, Vorname		
	Titel/akad. Grad		
	Geburtsdatum		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt als:		
2	Unternehmen des Auftraggebers/Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist		
	Name des Unternehmens		
	Abteilung		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	Gegenstand des Unternehmens		

Anhang E – Auftragsformular (Fortsetzung)

3	Beigefügte Unterlagen	
	<p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt:</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung bzw. Berufserfahrung nach Abschnitt 5.3 a) (nur bei Erstauftrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über den Besuch des Fachseminars F nach Abschnitt 5.3 b) sofern erforderlich (nur bei Erstauftrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die derzeitige Beschäftigung nach Abschnitt 5.3 c) und Abschnitt 5.7.1 a)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung nach Abschnitt 5.3 d) (nur bei Erstauftrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweise des Unternehmens bezüglich Normen nach Abschnitt 5.3 e)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des Unternehmens bezüglich Messgeräte nach Anhang C sowie nach Abschnitt 5.7.1 e) (nur bei Verlängerungsaufträgen von Errichtern und Prüfern)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Abschnitt 5.7.1 b) sowie Abschnitt 5.6 g) (nur bei Verlängerungsaufträgen) ¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über die Teilnahme an einem Rezertifizierungsworkshop nach Abschnitt 5.7.1 b) sowie Abschnitt 5.6 g) (nur bei Verlängerungsaufträgen) ¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis einer VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte zu einem Projekt nach Abschnitt 5.6 h) sowie Abschnitt 5.7.1 c) und Anhang D (nur bei Verlängerungsaufträgen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (nur bei Erstauftrag)</p>	
4	Verpflichtungen	
	<p>Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ dem Anerkennungsverfahren die „Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundiger für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundiger)“, VdS 3117, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen; ■ die VdS-Zertifizierungsstelle berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung des Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen Dritten mitzuteilen; ■ die VdS-Zertifizierungsstelle ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen.; ■ die jeweils aktuelle Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt wird; ■ seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. 	
	Datum	
	Unterschrift des Auftraggebers	
5	Das Unternehmen²⁾ erkennt die Anforderungen nach Anhang A an	
	Datum	
	Firmenstempel/Unterschrift	

¹⁾ Die Nachweise über die Fortbildungsveranstaltung und den Rezertifizierungsworkshop können mit dem gleichen Beleg geführt werden.

²⁾ Das Unternehmen des Auftraggebers/das Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist.



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.